

Wahl- und Abstimmungs- ordnung



BezirksSchüler*innenVertretung
Kreis Herford

Inhalt

§1 Allgemeine Bestimmungen	1
§2 Die Zählkommission	1
§3 Geheime Wahlen oder Abstimmungen	1
§5 Verfahren bei Wahlen	1
§6 Anfechtungsrecht	2
§7 Nichtigkeit von Wahlen	2
§9 Schlussbestimmungen	2

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Wahl- und Abstimmungsordnung (im Folgenden WAO genannt) regelt Abstimmungen und Wahlen auf Sitzungen der BezirksDelegiertenKonferenz (im Folgenden BDK genannt) der BezirksSchüler*innenVertretung Kreis Herford (im Folgenden BSV genannt).

(2) Alle hier festgeschriebenen Abstimmungen oder Wahlen finden frei, gleich, persönlich und unmittelbar statt.

§ 2 Die Zählkommission

(1) Zu Beginn jeder BDK wird mindestens eine Zählkommission (im Folgenden ZäKo genannt) eingerichtet. Über die Zusammensetzung der ZäKo entscheidet die BDK.

(2) Die ZäKo wird für die Dauer einer BDK eingesetzt.

(3) Mitglied der ZäKo kann jede*r Schüler*in einer angeschlossenen Schule werden. Mitglieder der ZäKo dürfen zu keinem Zeitpunkt bei einer Wahl auf der stattfindenden BDK kandidieren. Ansonsten treten sie automatisch zurück.

§ 3 Geheime Wahlen oder Abstimmungen

(1) Geheime Wahlen werden durch die Zählkommission durchgeführt.

(2) Es darf erst abgestimmt werden, wenn alle Delegierten einen Stimmzettel erhalten haben und die Sitzungsleitung nach Absprache mit der ZäKo die Wahl freigegeben hat.

(3) Die ZäKo bekommt für die Auszählung einen gesonderten Raum zur Verfügung gestellt.

§4 Verfahren bei Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Erheben des Mandatszettels.

(2) Offene Abstimmungen werden durch die Sitzungsleitung, geheime Abstimmungen (nach §3 WAO) durch die ZäKo durchgeführt.

(3) Falls das Ergebnis der Abstimmung per Erheben des Mandatszettels nicht feststellbar ist, werden eine namentliche Abstimmung oder der Hammelsprung verwendet.

(4) Zu jeder Abstimmung hat die Sitzungsleitung die Abstimmung so zu formulieren, dass sie mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ beantwortet werden kann.

(5) Ungültige Stimmen sind mitzuzählen. Nicht abgegebene Stimmen sind ungültig.

(6) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern es keine anderslautende Regelung gibt.

§ 5 Verfahren bei Wahlen

(1) Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Erheben des Mandatszettels.

(2) Offene Wahlen werden durch die Sitzungsleitung, geheime Wahlen (nach §3 WAO) durch die ZäKo durchgeführt.

(3) Stehen mehr Kandidat*innen als im Wahlgang zu besetzende Ämter zur Wahl, so gelten die Kandidat*innen als gewählt, die die meisten Fürstimmen erhalten. Ungültige Stimmen sind mitzuzählen. Nicht abgegebene Stimmen sind ungültig.

(4) Stehen nur so viele Kandidat*innen wie im Wahlgang zu besetzende Ämter zur Wahl (oder weniger) wird mit Ja, Nein und Enthaltung abgestimmt. Kann ein*e Kandidat*in nicht mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinen, so ist er*sie nicht gewählt.

§ 6 Anfechtungsrecht

(1) Wahlen können angefochten werden, wenn die Verletzungen von Bestimmungen der Satzung, der Wahl- und Abstimmungsordnung der BDK, der Geschäftsordnung der BDK oder des geltenden Rechts behauptet werden und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

(2) Anfechtungsberechtigt sind:

- jedes Organ der BSV
- die damaligen Kandidat*innen
- alle Schüler*innen der angeschlossenen Schulen im Kreis Herford

(3) Eine Wahlanfechtung ist binnen dreißig (30) Tagen nach Ablauf der Wahl zulässig.

(4) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis gehabt haben kann.

§ 7 Nichtigkeit von Wahlen

(1) Wahlen können für nichtig erklärt werden, wenn:

- eine Person zum Zeitpunkt der Wahl nachweislich nicht mehr Schüler*in einer weiterführenden Schule des Bezirks war
- jemand in eine Funktion gewählt wurde, obwohl er*sie in den vergangenen Jahren einmal in seiner*ihrer Funktion nicht entlastet wurde
- öffentlich gewählt wurde, obwohl es einen anderslautenden Beschluss gab oder eine geheime Wahl vorgeschrieben war
- die Wahl unter Androhung von Gewalt durchgeführt wurde

§8 Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit

(1) Anträge auf Anfechtungen oder auf Nichtigkeitsfeststellung müssen schriftlich gestellt und an den Bezirksvorstand versendet werden. Die Gründe sind im Einzelnen zu nennen und die Beweise, insbesondere Zeug*innen sowie Urkunden, aufzuführen.

(2) Nach einer Prüfung durch das Bezirkssekretariat wird der Antrag an die Bezirksdelegierten gesendet und eine BDK zeitnah einberufen.

(3) Über diese Anträge entscheidet die nächste BDK zur Eröffnung der Sitzung. Wird der Beschluss gefasst, diesem Antrag stattzugeben, müssen die Wahlen binnen 24 Stunden wiederholt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Wahl- und Abstimmungsordnung tritt nach Beschluss der BezirksDelegiertenKonferenz vom 18.01.2016 zum sofortigen Zeitpunkt in Kraft.

- 76 Zuletzt aktualisiert durch die
- 77 • 7.BDK am 25. Januar 2018
- 78 • 10.BDK am 01. Juli 2019
- 79 • 18.BDK am 02. Juni 2025